

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 194/11 B

L 17 U 260/10 (Bayerisches LSG)
S 16 U 5007/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Er erhebt eine Sachaufklärungsrüge, auf die die Verfahrensrüge nur gestützt werden kann, wenn das LSG einen vom Kläger gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung abgelehnt hätte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Der Kläger, der den Verdacht auf traumatische neurologische Unfallfolgen klären lassen will, hat damit ua keinen förmlichen Beweisantrag iS der ZPO bezeichnet, denn es fehlt hier schon an der Darstellung zu klärender Tatsachen oder Begutachtungspunkte. Nach seinem Beschwerdevorbringen könnte zudem ein Ausforschungsbeweisantrag gestellt worden sein. Der Kläger hat darüber hinaus ua nicht dargelegt, dass er einen Antrag auf Einholung eines neurologischen Gutachtens nicht nur beim LSG gestellt, sondern auch bis zuletzt aufrechterhalten hat (*zur Warnfunktion des Beweisantrags und den Darlegungsanforderungen vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

